

# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2007

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Vom 16. Juli 2007

# Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

#### Vom 16. Juli 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBI. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Geschichte (BA) nach dem Abzug von Vorabquoten 90 vom Hundert der noch verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

# § 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einereinschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Geschichte (BA) besonderen Aufschluss geben können.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation (Einschreibung) im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereich Geschichte und Soziologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

#### § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- (1) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- (2) ggf. eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und/oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

# § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der schulischen und sonstigen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

# 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0

#### 2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen gemäß § 6 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert und danach die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

#### § 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Geschichte mit Abschluss Bachelor wird auf 10% festgelegt.

# § 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>\*)</sup> bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

# § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung in der Fassung vom 10.03.2006 (Amtl. Bekm. 13a/2006) außer Kraft.

Konstanz, 16. Juli 2007

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -